Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung: u. a. Vorgaben des BMF für elektronische und PC-gestützte Registrierkassen

Erinnern Sie sich noch an meine Editorials August und September 2018? Im Editorial August informierte ich über die Kassen-Nachschau, im September brachte ich Ihnen die Problematik der Karten-Umsätze bei der Erfassung im Kassenbuch näher.

Seitdem ist die Thematik der Kassenführung unverändert im Fokus der Finanzverwaltung.

Nach nunmehr gut einem Fiskaljahr möchte ich Sie in meinem aktuellen Editorial darüber informieren, was es an Neuem zur Kassenführung gibt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) ergänzt. Dort wird nun definiert, was unter einem elektronischen Aufzeichnungssystem und einem elektronischen bzw. computergestützten Kassensystem zu verstehen ist.

Weiter wird dort ausgeführt, welche Anforderungen eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung erfüllen muss, welche Komponenten erforderlich sind und wie die Anwendungsdaten zu protokollieren sind.

Hintergrund:

Ab dem 1.1.2020 müssen It. dem "Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" alle elektronischen und alle PC-gestützten Registrierkassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein. Dadurch soll verhindert werden, dass zuvor eingegebene Kassendaten nachträglich verändert werden können.

Nach dem AEAO muss die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen.

Beraterhinweis:

Das Anwendungsschreiben ist mittlerweile das dritte Schreiben hin zu einer gesetzlichen Neuerung durch das Kassengesetz. So wurden im letzten Jahr die Anweisungen zur Einzelaufzeichnungspflicht sowie zur Kassen-Nachschau veröffentlicht. Ich hatte, wie oben hingewiesen, darüber berichtet.

Bei aller Komplexität in der Sache ist m. E. jedoch das zeitliche Moment das Unverständlichste. Für die Umrüstung der vom Gesetz erfassten Kassen verbleiben nur noch wenige Monate, nämlich bis zum 1.1.2020, um diese durch eine technische Sicherheitseinrichtung vor Manipulationen zu schützen.

Wie dies zeitlich realisiert werden soll, nachdem die eingesetzten technischen Sicherheitseinrichtungen zuvor erst durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert sein müssen, ist schleierhaft.

Bereits die Interessenverbände (Deutscher Steuerberaterverband und die Wirtschaftsverbände) haben die zeitliche Knappheit bereits in ihren Stellungnahmen im Februar 2019 thematisiert und eine Übergangsregelung vorgeschlagen. Das BMF hat diese Anregung bisher noch nicht aufgegriffen. Es bleibt abzuwarten, ob es nicht doch noch "in letzter Minute" zu einer Verschiebung kommt.

Beraterhinweis:

Angeblich will Bundesfinanzminister Olaf Scholz diesbezüglich eine Regelung erlassen, nach der nicht umgerüstete Kassen bis zum 30.9.2020 von den Finanzbehörden nicht beanstandet werden dürfen. Ein weiteres Beispiel konfuser und konzeptloser Finanzpolitik, denn wenn diese Regelung tatsächlich kommt, ist der Termin "ins Blaue gesetzt", da nicht realistisch.

Bei all diesen Vorgaben fragt man sich, wie zum Thema "Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung" umzugehen ist.

In Beantwortung dieser Frage habe ich ein Merkblatt der OFD Karlsruhe vom 03.04.2019 gefunden, das gute Hinweise zur Beantwortung dieser komplexen Frage liefert.

Nachstehend möchte ich Ihnen dieses Merkblatt darstellen. Für jeden Unternehmer mit Barumsätzen ist dies sicher von Interesse.

Informationen zum Thema »Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung«

Für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO; insbesondere §§ 145 bis 147 AO in der Fassung vom 29.12.2016). Außerdem gibt es mehrere Verwaltungsvorschriften. Diese sind:

BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl. 2010 I, 1342, BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl. 2014 I, 1450

Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen in der Regel der Buchführung vorgelagerte Systeme wie zum Beispiel Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, PC-Kassensysteme und Taxameter. Diese Systeme unterliegen denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie die eigentlichen Buchführungssysteme.

Der Einsatz dieser Technik hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit Pflichten verbunden. Dieses Merkblatt soll einen Überblick verschaffen, um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden.

1. Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO)

Die Einzelheiten regelt der Anwendungserlass zur Abgabenordung zum § 146 AO, BMF-Schreiben vom 19.06.2018.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalls – also jeder Betriebseinnahme und Betriebsausgabe, jeder Einlage und Entnahme in einem Umfang, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung, der Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Das bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch des Inhalts des Geschäfts und des Namens des Vertragspartners. Siehe auch Tz. 2.1.5 Anwendungserlass AO (AEAO) zu § 146.

Im Übrigen ergibt sich der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht aus den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften in § 22 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Er gilt nicht nur für Buchführungspflichtige, sondern auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermitteln (Einnahmen-Überschuss-Rechner).

Wie detailliert die Einzelaufzeichnung zu erfolgen hat, leitet sich aus § 14 Abs. 4 UStG ab. Diese Vorschrift verlangt u. a. Angaben in der Rechnung über

- Namen und Anschrift des Leistungsempfängers,
- Art der Ware oder Leistung,
- · verkaufte Menge,
- Preis und
- Umsatzsteuer.
- Bei Kleinbetragsrechnungen unter 250.- € siehe § 14 Abs. 6 UStG i. V. m. § 33 UStDV.

Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung (im Gegensatz zur Aufzeichnung im Kassensystem) eines jeden Geschäftsvorfalls besteht dagegen nicht. Werden der Art nach gleiche Waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Warengruppe zusammengefasst, wird dies nicht beanstandet, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt. Dies gilt entsprechend für Dienstleistungen. Des Weiteren ist für jeden Geschäftsvorfall die Zahlungsart festzuhalten. Nur Barumsätze sind im Kassenbuch zu erfassen. Unbare Zahlungen (Kreditkarte/EC-Umsätze etc.) sind separat abzubilden. Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht (Kassensturzfähigkeit).

2. Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen (§ 146 Abs. 1 Satz 3 und 4 AO)

Beim Verkauf von Waren/Erbringen von Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt aus Zumutbarkeitsgründen die Einzelaufzeichnungspflicht nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird (siehe Tz. 3).

Wird hingegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt die Einzelaufzeichnungspflicht unabhängig davon, ob das elektronische Aufzeichnungssystem nach § 146a Abs. 3 AO i. V. m. der

Kassensicherungsverordnung mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen ist.

Verwendet der Steuerpflichtige eine offene Ladenkasse sowie eine Waage, die lediglich das Gewicht und/oder den Preis anzeigt und über die Dauer des einzelnen Wiegevorgangs hinaus über keine Speicherfunktion verfügt, wird es nicht beanstandet, wenn die o. g. Einzeldaten der Waage nicht aufgezeichnet werden. Erfüllt die Waage hingegen die Voraussetzungen einer elektronischen Registrierkasse, gilt für dieses elektronische Aufzeichnungssystem die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nicht (§ 146 Abs. 1 Satz 4 AO).

Für Dienstleistungen sind Einzelaufzeichnungen dagegen stets zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann.

Auf die Aufzeichnungserleichterung kann man sich insoweit nicht berufen, als tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden (z. B. Termin-/Tischreservierung, Vorbestellung, Erfassung von Kundendaten etc) [siehe AEAO zu § 146].

3. Einsatz von offenen Ladenkassen

Eine »Registrierkassenpflicht« besteht nicht. Es ist auch zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen. Bei der offenen Ladenkasse sind jedoch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden. Auch hier ist die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalls grundsätzlich erforderlich.

Ist die Einzelaufzeichnung gem. Tz. 2 nicht zumutbar, müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichts nachgewiesen werden.

Auch bei einem Kassenbericht müssen die erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein (BFH-Beschluss vom 13.03.2013 Az. X B 16/12). Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld – unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) – täglich zu zählen. Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben (retrograde Ermittlung). Bei mehreren Kassen müssen die Kassenberichte einzeln und der Bargeldbestand der jeweiligen Kasse zuordenbar sein.

Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig. Ein Zählprotokoll ist nicht zwingend erforderlich (BFH-Beschluss vom 16.12.2016 X B 41/16), dient aber als zusätzlicher Nachweis der vollständigen Ermittlung der Einnahmen. Wird jedoch ein Zählprotokoll erstellt und für die Einnahmenermittlung verwendet, ist es aufzubewahren.

Die Ausgaben, Einnahmen, Entnahmen und Einlagen (einschl. Herkunftsnachweis) sind durch Belege (ggf. Eigenbelege) nachzuweisen. Nur ein in dieser Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig und ordnungsgemäß.

Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programmen) erstellte Tabellen entsprechen nicht dem Grundsatz der Unveränderbarkeit. Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung nicht möglich ist oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet wird. Siehe AEAO zu § 146.

4. Einsatz elektronischer Registrierkassen

Ab 1.1.2017 (BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl. 2010 I, 1342) dürfen nur noch solche elektronischen Registrierkassen verwendet werden, die eine komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten – insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten (z. B. Artikelpreisänderungen; Nutzerkennung) – ermöglichen (BFH vom 16.12.2014, BStBl. 2015 II, 519).

Gerade im Hinblick auf dieses BMF-Schreiben ist darauf zu achten, dass die oben genannten Informationen des Kassensystems vollständig und unveränderbar in digitaler Form aufbewahrt werden. Bei Umstellung auf ein neues System wird empfohlen, die »Alt-Kasse« weiterhin aufzubewahren.

Fehlen Programmierungsunterlagen bzw. Protokolle nachträglicher Programmänderungen, stellt dies einen schweren formellen Mangel der Buchführung dar (BFH-Urteil vom 25.03.2015, BStBl. 2015 II, 743).

Es müssen alle Einzeldaten (Journaldaten), die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar
- aufbewahrt werden.

5. Verfahrensdokumentation

Die Verfahrensdokumentation zu den eingesetzten Aufzeichnungssystemen sowie Betriebsabläufen, die Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten, deren Änderungsdaten sowie Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen sind vorzuhalten.

6. Datenzugriffsrecht

Der Finanzverwaltung steht nach § 147 Abs. 6 AO bezüglich der digitalen, aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung das Recht auf Datenzugriff zu. Hier kann im Rahmen des unmittelbaren oder mittelbaren Datenzugriffs Einsicht am Kassensystem vorgenommen oder eine Datenträgerüberlassung verlangt werden.

Für die Datenträgerüberlassung sind alle erforderlichen Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen muss also selbst dafür sorgen, dass die Einzeldaten mit allen Strukturinformationen in der Kasse nicht nur gespeichert, sondern auch exportiert und in einem für das Finanzamt lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

Dies gilt auch für Daten,	die sich bei Dritten b	pefinden (z. B. Rec	henzentrum, Cloud,).

7. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Am 29.12.2016 wurde das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen veröffentlicht (BStBl. 2017 I, S. 21). Danach ergeben sich weitere Anforderungen an die Kassenaufzeichnungen eines Unternehmers (§§ 146a, 146b AO). Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird durch die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV – BStBl. 2017 I, S. 1310) geregelt.

Die gesetzlichen Änderungen lassen sich zeitlich wie folgt einordnen:

Neue Vorschrift	Anwendung	Ausnahmen	
	ab		
§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO	29.12.2016	Verkauf von Waren/Erbringen von Dienstleistungen	
Einzelaufzeichnungspflicht		an eine Vielzahl nicht bekannter Personen	
§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO	29.12.2016		
Tägliche Aufzeichnungen			
§ 146a Abs. 1 AO	01.01.2020	Reg-Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor	
Technische Sicherheits-Einrichtung bzw.		dem 01.01.2020 angeschafft wurden und nicht	
für elektr. Registrierkassen	01.01.2023	aufrüstbar sind, dürfen bis 31.12.2022 genutzt	
		werden.	
		Voraussetzung: Die Kasse muss dem BMF-	
		Schreiben vom 26.11.2010 entsprechen.	
§ 146a Abs. 2 AO	01.01.2020	Auf Antrag (§ 148 AO) Befreiung möglich	
Belegausgabepflicht			
§ 146a Abs. 4 AO	01.01.2020		
Mitteilungspflicht			
§ 146b AO	01.01.2018	Datenübermittlung über einheitliche digitale	
Kassen-Nachschau		Schnittstelle erst ab 01.01.2020.	
		Datenzugriff ab 01.01.2018 möglich.	
§ 379 AO	01.01.2020		
Sanktionen bei Verstößen			

8. Kassensicherungsverordnung

Durch das o. g. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde zugleich auch die Grundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die neuen Anforderungen an elektronische Kassenaufzeichnungen präzisiert.

In der Kassensicherungsverordnung (BMF v. 26.09.2017, BStBl. 2017 I, S 1310) ist geregelt, wie die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ausgestaltet sein muss. Sie besteht grds. aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle.

Details hierzu sind in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) enthalten, siehe Bekanntmachung eines Hinweises des BMF vom 28.02.2019 auf die Veröffentlichung geänderter Technischer Richtlinien des BSI (TR-03153, TR-03151 und TR-03116).

Die technische Sicherheitseinrichtung ist ab 01.01.2020 grds. verpflichtend einzusetzen, in Ausnahmefällen ab 01.01.2023 (s. obige Tabelle zu § 146a Abs. 1 AO)

9. Kassen-Nachschau (§ 146b AO)

Ein neues Kontrollinstrument der Finanzverwaltung ist seit dem 01.01.2018 die Kassen-Nachschau. Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen (Kasseneinnahmen, Kassenausgaben) kann ein Amtsträger unangekündigt – während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten – die Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume betreten.

Der Kassen-Nachschau unterliegen u. a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Bei der Kassen-Nachschau dürfen Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems durch den Amtsträger eingesehen werden. Auch kann die Übermittlung von Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger verlangt werden.

Einzelheiten regelt der AEAO zu § 146b, BMF-Schreiben vom 29.05.2018.

10. Folgen von Mängeln

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen noch Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG, Ihnen dabei behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

(C)